

# RS Vwgh 1991/1/28 90/19/0519

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.01.1991

## Index

21/03 GesmbH-Recht

40/01 Verwaltungsverfahren

60/04 Arbeitsrecht allgemein

## Norm

AZG;

GmbHG §18;

VStG §5 Abs1;

VStG §9 Abs1;

## Rechtssatz

Der Geschäftsführer einer GmbH, die als Arbeitgeber in Erscheinung tritt, ist verpflichtet, sich mit den für die Beschäftigung von Arbeitnehmern einschlägigen Vorschriften, zu denen ua auch solche arbeitszeitrechtlichen Inhalte zu zählen sind, vertraut zu machen. Dies gilt umso mehr, wenn es sich um Vorschriften handelt, die für den (rechtsunkundigen) Normunterworfenen Auslegungsschwierigkeiten und Anwendungsschwierigkeiten mit sich bringen. Von da her gesehen ist es Sache des Geschäftsführers der GmbH, sich - etwa durch Anfrage bei der zuständigen Behörde - über den Inhalt der im konkreten Fall bedeutsamen Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes und des hier anzuwendenden Kollektivvertrages zu unterrichten.

## Schlagworte

Verantwortung für Handeln anderer Personen Besondere Rechtsgebiete

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990190519.X03

## Im RIS seit

28.01.1991

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>